



Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Newsletter vom 26.04.2024

Zusatzversorgungskasse

Verdienstgrenzen im Minijob

Auch geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind durch ihren Arbeitgeber zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK) anzumelden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung vorliegen.

Zum 01.01.2024 wurde die monatliche Verdienstgrenze für einen Minijob von 520 € auf 538 € angehoben.

Aufgrund der zusatzversicherungsrechtlichen Besonderheiten können sich hier Auswirkungen ergeben.

Abrechnungsverband I

Der Abrechnungsverband I der ZVK ist umlagefinanziert. Somit kann der Anteil des Arbeitgebers an der Umlage **aus einem ersten Dienstverhältnis** nach § 3 Nr. 56 EStG **steuerfrei** gestellt bzw. nach § 40b EStG **pauschal versteuert** werden.

Sozialversicherungsrechtlich gibt es im Abrechnungsverband I die Besonderheit des Hinzurechnungsbetrags in der Sozialversicherung. Nach **§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)** sind 2,5 % der Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage abzüglich eines Freibetrages von 13,30 € dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf 538 € pro Monat wirkt sich folgendermaßen aus:

a) geringfügige Beschäftigung als erstes Dienstverhältnis

Bei einem Bruttolohn von 538 € pro Monat führt der Hinzurechnungsbetrag dazu, dass die Geringfügigkeitsgrenze auch in einem ersten Dienstverhältnis überschritten wird:

Entgelt 2024	538,00 €	Berechnung Hinzurechnungsbetrag
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	538,00 €	
Steuerpflichtiges Entgelt	538,00 €	
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	538,15 €	538,00 € x 2,5 % = 13,45 € 13,45 € - 13,30 € = 0,15 €

Das bedeutet: Dem Bruttoentgelt von 538 € sind 0,15 € hinzuzurechnen, sodass der **sozialversicherungspflichtige Bruttolohn bei 538,15 €** liegt. Somit wird die Grenze der Geringfügigkeit überschritten und aus dem Minijob wird ein (teilweise) sozialversicherungspflichtiger **Midijob**.

b) geringfügige Beschäftigung als zweites Dienstverhältnis

Stellt die geringfügige Beschäftigung nicht das erste Dienstverhältnis dar, kann eine Steuerfreistellung des Anteils des Arbeitgebers an der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG bzw. eine pauschale Versteuerung nach § 40b EStG nicht erfolgen. Es darf somit in diesen Fällen **kein Steuermerkmal (SM) 11** gemeldet werden (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil E 2.11.2, Seite 211).

Wir bitten Sie, Ihre geringfügigen Beschäftigungen dahingehend zu überprüfen und eine Korrektur ab 2024 vorzunehmen, sofern die Meldung bisher nicht korrekt erfolgt ist.

Da der Arbeitgeberanteil an der Umlage nicht steuerfrei gestellt werden kann, hat dies bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich ein erhöhtes steuerpflichtiges und somit auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt ergeben hat. Hinzu kommt auch hier der Hinzurechnungsbetrag der Sozialversicherung von 0,15 € bei einem Entgelt von 538,00 €.

Abrechnungsverband II

Der Abrechnungsverband II der Kasse ist kapitalgedeckt. Es werden somit keine Umlagen gezahlt, sodass die oben beschriebenen Regelungen der SvEV nicht heranzuziehen sind und sich in diesem Abrechnungsverband somit keine Änderung ab 01.01.2024 ergibt.

Wir bitten Sie jedoch auch hier zu beachten, dass eine Steuerfreistellung der Beiträge zur ZVK nach § 3 Nr. 63 EStG **nur in einem ersten Dienstverhältnis** möglich ist (siehe auch Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil E 2.11.2, Seite 211).

Überprüfen Sie bitte die bisher gemeldeten Daten für Ihre geringfügigen Beschäftigungen und nehmen Sie eine Korrektur ab 2024 vor, sofern die Meldung bisher nicht korrekt erfolgt ist.

Zusatzversorgung bei dualen Studiengängen

Ein duales Studium kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen in der Zusatzversorgung haben. Darüber möchten wir nachfolgend informieren:

Praxisintegrierte duale Studiengänge

Der KAV Saar hat in seinem Rundschreiben 48/2023 A über die Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V) informiert sowie in seinem Rundschreiben 3/2024 A Durchführungshinweise hierzu veröffentlicht.

Diese Richtlinie findet auf praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge Anwendung, die zu einer Abschlussqualifikation führen, mit der eine Tätigkeit im Anwendungsbereich des TVöD-V ausgeübt werden kann, und die ab dem 10.11.2023 begründet worden

sind. Auf praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge, die vor diesem Datum begründet worden sind, findet die Richtlinie keine unmittelbare Anwendung, diese kann jedoch einzelarbeitsvertraglich vereinbart werden. Sie gilt für Arbeitgeber, die aufgrund ihrer Verbandsmitgliedschaft an den TVöD-V gebunden sind.

Diese Richtlinie enthält eine Regelung, wonach der TVAöD-BBiG auf die praxisintegrierten dualen Studiengänge Anwendung findet. Über § 15 TVAöD-BBiG i.V.m. dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) ergibt sich die **Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung** mit dem Studienentgelt als zusatzversorgungspflichtigem Entgelt.

Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen, die nicht von der Richtlinie erfasst werden (z.B. bei Arbeitgebern außerhalb des Geltungsbereichs), sind weiterhin nicht versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung.

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (**TVSöD**) fallen, beinhaltet § 15 TVSöD einen Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung.

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge dienen der Weiterbildung und wenden sich an Personen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Studium absolvieren möchten. Dies führt dazu, dass zwar eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung stattfindet.

Wenn das fortgesetzte Beschäftigungsverhältnis der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegt, besteht diese auch während des Studiums fort.

Neue Homepage der RZVK des Saarlandes

ZVK-Online – das elektronische Meldeverfahren

Die RZVK des Saarlandes hat eine neue Homepage. Wie bisher gibt es einen internen Bereich für Arbeitgeber, in den Sie sich mit den Ihnen bekannten Zugangsdaten einloggen können. In diesem Bereich finden Sie das ZVK-Online Portal, mit dem Sie uns elektronisch Meldungen zur Pflichtversicherung übermitteln oder ein Online-Formular für eine manuelle Meldung ausfüllen und zusenden können. **Bitte nutzen Sie das Verfahren weiterhin für Meldungen zur Pflichtversicherung.**

Digitaler Briefkasten der Zusatzversorgung

Zusätzlich zu diesem bereits bekannten Verfahren wurde ein digitaler Briefkasten für die Zusatzversorgung eingerichtet. Dieser kann genutzt werden, um uns sonstige Dokumente, Dateien (z.B. pdf-Dateien, Excel-Dateien, usw.) und sensible Daten zu übermitteln. Die Übertragung erfolgt Ende-zu-Ende-verschlüsselt, sicher und vertrauensvoll und unabhängig von Dateigröße oder Format. Aufgrund des Schriftformerfordernisses in der Satzung der ZVK können **Anträge nicht** über den digitalen Briefkasten übermittelt werden.

Sie finden den digitalen Briefkasten im **öffentlichen Bereich** der Homepage (nicht Arbeitgeberbereich/ Mitgliederbereich). Im Bereich Zusatzversorgung gibt es unter „Ihr Kontakt zu uns“ den Punkt „Datenübermittlung“ unter dem Sie den digitalen Briefkasten öffnen können. Außerdem finden Sie hier weitere Informationen zum digitalen Briefkasten.

Ihr Kontakt zu uns

-  Fax und E-Mail 
-  Datenübermittlung 

Um Daten und Dokumente zu übermitteln, nutzen Sie bitte folgenden Link zu unserem digitalen Briefkasten (keine Anträge):

[▶ Digitaler Briefkasten Zusatzversorgung](#)

 [Infos zum digitalen Briefkasten](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schreiben Sie uns bitte unter Nennung des Themenbereichs an info@rzvk-saar.de.

Verantwortlich für den Inhalt

Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 12
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3-0
Telefax: 06 81 / 40 00 3-705
Email: info@rzvk-saar.de